

delegation nicht empfehlenswert, mit solchen Vereinbarungen so lange zu warten, wie es der Paragraph 38 des Annexes der Artikel 45 bis 50 der Friedensbedingungen vorsieht, nämlich bis zum Ablauf der 15 jährigen Besetzungsfrist, die für das Saarbecken in Aussicht genommen ist.

In diesem Zusammenhange übersende ich Euerer Exzellenz in der Anlage einen Vorschlag, den die Sachverständigen der deutschen Delegation ausgearbeitet haben, mit dem Ersuchen, ihn den Sachverständigen der alliierten und assoziierten Regierungen zur Prüfung vorzulegen und mich mit einer Antwort darüber zu versehen, ob eine mündliche Erörterung des Vorschlags in Aussicht genommen werden kann.

Die deutsche Delegation würde nur dann beabsichtigen, den Vorschlag der Sachverständigen zu veröffentlichen, wenn die alliierten und assoziierten Regierungen ihrerseits darauf Wert legen sollten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Brockdorff-Rantzau.

An Seine Exzellenz  
den Präsidenten der Friedenskonferenz usw.  
Herrn Clemenceau.

### Anlage.

#### Die Vorschläge der deutschen Sachverständigen.

Die in Teil III, Sektion IV des Friedensvertrags vorgeschlagenen Maßnahmen, betreffend das Saargebiet, haben nach Artikel 45 zum wesentlichen Zweck, Ersatz zu leisten für die zerstörten Kohlengruben in Nordfrankreich und die von Deutschland verschuldeten Kriegsschäden. Nach Artikel 46 soll die volle Freiheit der Ausbeutung durch die im Kapitel 2 des Annex vorgesehenen Maßnahmen gesichert werden.

Es handelt sich also darum, wirtschaftliche Interessen Frankreichs zu befriedigen und sicherzustellen. In diesem Sinne könnte auch der § 38 des Annex aufgefaßt werden, vorausgesetzt, daß bei den dort erwähnten Abkommen zwischen Frankreich und Deutschland an Wirtschaftsverträge gedacht ist. Wir sind der Meinung, daß dieser Zweck durch andere als die oben erwähnten Mittel erreicht werden könnte, und zwar durch Mittel, die geeignet sind, die beiderseitigen Interessen in Einklang zu bringen. Wir schlagen demnach folgendes vor:

1. Vom Standpunkt der Notwendigkeit, Frankreich mit Kohlen zu beliefern, erscheint es nicht zweckmäßig, die Saargebetsfrage ohne Rücksicht auf die im Teil VIII Annex 5 erwähnten Kohlenlieferungen an Frankreich und einige seiner Bundesgenossen zu behandeln. Um den in Frage kommenden Interessen möglichst vollständig Rechnung tragen zu können, ist es notwendig, daß die folgenden Fragen beantwortet werden:

- a) Welche Mengen der verschiedenen Sorten kommen für die gesamte Kohlenlieferung zur Deckung des Inlandsbedarfs Frankreichs und Belgiens in Betracht?